

**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**

**Vorlagen-Nr.: 01/220/21
öffentliche Beratung**

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 00 20

Datum: 28.09.2021

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	28.10.2021				
Kreisausschuss	10.11.2021				
Kreistag	01.12.2021				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Haushalt 2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Der 21. Beteiligungsbericht des Landkreises Jerichower Land wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die Erstellung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde mit Datum vom 17. September 2021 abgeschlossen.

Für den Ergebnisplan wurden ordentliche Erträge von 146.376.600 EUR und ordentliche Aufwendungen von 151.217.800 EUR ermittelt. Damit weist der Ergebnisplan eine Unterdeckung von 4.841.200 EUR aus. Die mittelfristige Planung lässt auch bis zum Haushaltsjahr 2025 keinen Ausgleich erkennen.

Auch der Finanzplan kann mittelfristig nicht ausgeglichen werden, auch hier ist eine stetige Verschlechterung mittelfristig erkennbar. Die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Landkreises werden im Haushaltsplan 2022 mit 13.053.100 EUR ausgewiesen. Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Zuwendungen in Höhe von 6.508.100 EUR gegenüber. Für diesen Differenzbetrag wurde eine Kreditermächtigung von 6.545.000 EUR errechnet. Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Jahr 2023 in Höhe von 8.970.000 EUR berücksichtigt.

Das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz (FAG) legt die Finanzausgleichsmasse und ihre Teilmassen bis zum Haushaltsjahr 2021 fest. Für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre ist eine Anpassung des FAG erforderlich. Im Koalitionsvertrag vom 13. September 2021 wurde vereinbart, dass das derzeit geltende FAG für die Jahre 2022 und 2023 dem Grunde nach fortgeschrieben wird. Die Finanzausgleichsmasse wird auf der Grundlage aktueller Statistiken neu berechnet. Die Berechnung umfasst auch die Neuberechnung der Auftragskostenpauschale. Im Ergebnis dieser Berechnungen wird die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 1,735 Milliarden EUR betragen. Derzeit wird der Gesetzesentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erarbeitet, daher stehen aktuell noch keine vorläufigen Berechnungen der Finanzausgleichleistungen für das Jahr 2022 zur Verfügung. Aufgrund des fehlenden Orientierungsdatenerlasses und aufgrund noch nicht bekannter Bemessungsgrundlagen wurden die Zuweisungen nach dem FAG zum Teil selbst berechnet und geschätzt. Für den Ergebnisplan wurden 34,9 Mio. EUR ermittelt, damit rund 700.000 EUR mehr als 2021.

Gemäß § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreisumlage, um seinen erforderlichen Bedarf abzudecken. Für das Haushaltsjahr 2022 beträgt der Bedarf des Landkreises, um einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen zu können, insgesamt 41.145.400 EUR. Anhand der vom Statistischen Landesamt herausgegebenen vorläufigen Steuerkraftzahlen für das Jahr 2020 konnte die Kreisumlage berechnet werden. Um den erforderlichen Bedarf des Landkreises abdecken zu können, müsste der einheitlichen Umlagesatz auf 48,75 v.H. betragen. Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Konstellation und der Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen wurde für die Betragsermittlung der einheitliche Umlagesatz des Vorjahres von 43 v.H. zu Grunde gelegt. Jedoch muss hierbei angemerkt werden, dass unter Berücksichtigung der vorsichtig berechneten Jahresabschlüsse die Rücklagemittel aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mittelfristig nicht vollkommen zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge ausreichend sind.

Trotz einiger positiver Effekte hinsichtlich der Ertragslage, war ein Anstieg des Fehlbedarfes für das Jahr 2022 unvermeidbar. Dies begründet sich auch in dem Mehrbedarf bei den Transferaufwendungen und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Die Hauptursachen für diese Entwicklung sind die Steigerungen der Aufwendungen für die Entsorgungsdienstleistungen, die Erhöhung der Zuweisungen nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an die kommunalen und freien Träger, dem Anstieg der Schülerbe-

förderungskosten und der Geschäftsaufwendungen. Des Weiteren wirkt darauf auch die Erhöhung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Kreisstraßen.

Weiterreichende Erläuterungen zu den Veranschlagungen und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, sind dem Vorbericht zur Haushaltssatzung zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung 2022

Anlage 2: 21. Beteiligungsbericht

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)